

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0304/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2 und 8**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenportal titelt am 24.11.2024: „Lernten sich in Berliner Sex-Club kennen: Polizistin (27) soll Kollegen unter Drogen gesetzt und schwer misshandelt haben“. Eine Beamtin solle zwei Kollegen unter Drogen gesetzt und schwer missbraucht haben. Noch vor kurzem habe sie als stellvertretende Frauenvertreterin der Behörde kandidiert, heißt es weiter. Im Folgenden beruft sich die Redaktion auf einen Bericht einer anderen Zeitung, demzufolge die mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannte Beschuldigte die beiden Männer in einem Nachtclub kennengelernt, unter Drogen gesetzt und angeblich missbraucht haben solle. Der Artikel verlinkt auf die Seite des zitierten Online-Portals, jedoch ist hier kein Artikel mehr auffindbar.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, die Redaktion mache sich eine Falschberichterstattung einer anderen Zeitung zu eigen und verlinke sogar auf den Falschbericht vom 23.11.2024 um 04:33 Uhr mit dem Titel „Nach Sex-Party im Kitkat-Club: Polizistin soll Kollegen mit Penispumpe missbraucht haben. Trans-Frau kandidierte als Frauenvertreterin für die Berliner Polizei“. Der Beschwerdeführer fügt den ursprünglich verlinkten Artikel als Anlage mit an.

Die Redaktion distanzieren sich nicht von dem vorgenannten Artikel, mache sich somit den Falschbericht zu eigen und verschaffe diesem zu mehr Reichweite durch die Verlinkung ohne eine kritische Einordnung. In dem streitgegenständlichen Artikel stehe die Beschuldigte mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen, sodass die Redaktion die Beamtin durch die Verlinkung identifizierbar mache. Die Verlinkung auf den Falschbericht verstärke die Identifizierung nochmals, weil die betroffene Polizistin in dem verlinkten Falschbericht mit einem identifizierbaren Foto abgebildet sei.

Die Redaktion unterlasse es, die Beamtin anzuhören und mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies wäre zwingend notwendig gewesen vor der Publikation der falschen Anschuldigungen gegen die Polizeimeisterin, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung hätte entscheiden müssen, ob sie ein Amt bei der Berliner Polizei annehme. Für dasselbe Amt kandidiere auch eine Kandidatin einer konkurrierenden Polizeigewerkschaft, deren hoher Funktionär mit der Redakteurin des verlinkten Artikels verheiratet sei.

III. Die Redaktion teilt mit, es sei inzwischen unstrittig, dass die von dem anderen Medium veröffentlichten Vorwürfe gegen eine Berliner Polizistin nicht zuträfen. Dieses Medium habe sich dafür entschuldigt, eine Richtigstellung veröffentlicht und eine Entschädigung von 150.000 Euro bezahlt. Der Presserat habe Rügen gegen dieses und weitere Medien ausgesprochen.

Man selbst habe seinerzeit unter Verweis auf das betreffende Medium als Quelle über die Vorwürfe berichtet, wenn auch deutlich detailärmer und insbesondere ohne Foto. Dafür sei seinerzeit ausschlaggebend gewesen, dass laut des Mediums, das zuerst berichtet hatte, zwei Bundespolizeibeamte entsprechend ausgesagt hätten. Dies habe der Redaktion eine Verdachtsberichterstattung als vertretbar erscheinen lassen. Dass hinter den Vorwürfen ein Komplott eines Polizeigewerkschaftsfunktionärs und einer Journalistin im Kontext der Wahl zu einer Frauenvertretung stehen könnte, sei für die Redaktion nicht vorstellbar gewesen.

Allerdings habe sich wenige Tage nach der Publikation die Betroffene durch ihre Rechtsanwältin mit dem Verlag in Verbindung gesetzt und Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Dieser Forderung habe man in vollem Umfang entsprochen, den Artikel umgehend gelöscht und auch die geforderte Anwaltskostenerstattung geleistet. Weitergehende Ansprüche (etwa auf Richtigstellung oder Geldentschädigung) seien dem Verlag gegenüber nicht geltend gemacht worden. Zwischen Verlag und Redaktion und der betroffenen Polizistin sei die Sache somit seit Anfang Dezember 2024 durch die Unterlassungserklärung und die Kostenerstattung beigelegt. Das sei auch der Grund, weshalb der Beschwerdeführer den beanstandeten Artikel nicht mehr habe auffinden können, sondern ein externes Archiv habe heranziehen müssen, für das die Redaktion nicht verantwortlich sei.

Man bedauere aus heutiger Sicht die damalige redaktionelle Entscheidung. In einem Artikel vom 18.04.2025 über die in dem Ursprungsmedium veröffentlichte Richtigstellung, welchen die Redaktion als Anlage überreicht, habe man sich der eigenen Verantwortung gestellt und die Leser darüber informiert, dass auch man selbst die falschen Vorwürfe damals verbreitet habe. Zugleich sei durch diesen Artikel noch einmal unmissverständlich klargestellt worden, dass sie falsch gewesen seien.

Wenngleich das Geschehene nicht rückgängig gemacht werden könne, habe man auf diese Weise im Rahmen der eigenen Möglichkeiten dafür Sorge getragen, die Folgen zu begrenzen und zu beheben. Man habe den Fall auch im Rahmen interner Schulungen thematisiert. Die Kolleginnen und Kollegen würden zukünftig im Tagesgeschäft noch stärker darauf achten, bei schwerwiegenden Vorwürfen die Recherchen anderer Medien kritisch zu hinterfragen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Ausschuss stimmt den von der Redaktion selbst eingeräumten Recherchemängeln zu. Angesichts der schwerwiegenden Vorwürfe hätte sie die betroffene Polizistin selbst zum Sachverhalt befragen müssen. Somit verletzt das Vorgehen der Redaktion die Ziffer 2 des Pressekodex. Die Mitglieder sehen ebenfalls einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Polizistin gemäß Ziffer 8 des Pressekodex. Über den Link konnten Leserinnen und Leser leicht zur identifizierbaren Berichterstattung über die Betroffene gelangen. Der Presserat hat jedoch bereits festgestellt, dass kein öffentliches Interesse an der Identität der Polizistin bestand und die erkennbare Darstellung gerügt (siehe Pressemitteilung vom 21.03.2025: <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/video-von-magdeburg-verletzte-wuerde-der-opfer.html>).

Die Mitglieder berücksichtigen jedoch, dass die Redaktion den streitgegenständlichen Artikel zeitnah gelöscht hat und auch intern die Problematik zum Thema gemacht hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>